

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. April 1996

1142. Nutzungsplanung Wetzikon (Anpassung)

Am 28. September 1994 beschloss die Gemeindeversammlung Wetzikon Anpassungen des mit RRB Nr. 2423/1986 genehmigten Erschliessungsplanes und der mit RRB Nr. 269/1990 genehmigten Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze. Gegen diese Beschlüsse sind gemäss Zeugnis der Bezirksratskanzlei Hinwil vom 26. März 1996 keine Rekurse eingegangen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 16. November 1994 sind zwei Rekurse eingegangen. Mit Entscheid der Baurekurskommission vom 6. September 1995 wurden die vereinigten Rekurse abgewiesen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Staatskanzlei wurde dieser Entscheid nicht mit Rekurs beim Regierungsrat angefochten. Mit Schreiben vom 29. Dezember 1995 ersucht die Gemeinde Wetzikon um Genehmigung der Vorlage.

Mit der Ergänzung des Erschliessungsplanes soll die Gewerbezone im Gebiet Chalberweidli der ersten Etappe zugewiesen und groberschlossen werden. Die planerischen Grundlagen sind in den kommunalen Richtplänen vorhanden. Das in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes Unterwetzikon gelegene Gebiet bietet gute Voraussetzungen für die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Gleichzeitig wurde die Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze für die Gewerbezone im Gebiet Chalberweidli ergänzt. Die Anzahl der Fahrzeugabstellplätze soll anhand der Wegleitung der Baudirektion zur Ermittlung des Parkplatzbedarfs vom Juni 1990 berechnet werden. Damit kann die Anzahl Parkplätze auf ein Minimum beschränkt und der Individualverkehr möglichst klein gehalten werden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Wetzikon mit Beschluss vom 28. September 1994 festgesetzte Anpassung des Erschliessungsplanes und der Verordnung über die Fahrzeugabstellplätze wird genehmigt.

II. Dispositiv Ziffer I dieses Beschlusses ist gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon, 8622 Wetzikon (unter Beilage von zwei mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplaren der Vorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi